

Auch gesellschaftliche Gesetze, eingeschlossen die Staat und Recht bestimmenden, sind objektiv, wenngleich sie im Unterschied zu Naturgesetzen nur über „lauter mit Bewußtsein begabte, mit Überlegung oder Leidenschaft handelnde, auf bestimmte Zwecke hinarbeitende Menschen“⁵ zustande kommen und durchgesetzt werden.

Objektive Gesetze des Staates und Rechts bilden sich in der Tätigkeit von Menschen heraus, verwirklichen sich in ihr und determinieren zugleich menschliches Handeln. In der philosophischen Diskussion wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, die Objektivität gesellschaftlicher Gesetze bestehe in ihrer Subjektunabhängigkeit, andererseits seien diese Gesetze aber nicht generell subjektunabhängig, da sie nur vermittelt der Tätigkeit konkret historischer Menschen zustande kommen.⁶ Da gesellschaftliche Gesetze nur in der aktiven Wechselwirkung von Subjekt und Objekt zustande kommen, sollten gesellschaftliche Gesetze als eine Einheit von Objektivem und Subjektivem gefaßt werden, in der das Objektive bestimmend ist, da in ihm direkt oder vermittelt die materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmenden Ausdruck finden.⁷

Diese Objektivität der Gesetze des Staates und Rechts gilt auch für die sozialistische Gesellschaft. Die Entstehung und Entwicklung des sozialistischen Staates und Rechts unterliegen einerseits objektiven Gesetzen, die von den Menschen nicht willkürlich hervorgerufen und abgeschafft werden können,- zugleich aber vollziehen sie sich bewußt und planmäßig. Im Unterschied zu den Ausbeuterstaaten und ihrem Recht vollzieht sich die staatliche und rechtliche Entwicklung nicht mehr spontan. Die bewußte Ausnutzung der objektiven Gesetze des sozialistischen Staates und Rechts stellt eine neue historische Form der Wirkung objektiver Gesetze des Staates und Rechts dar. Wie sehr jedoch der subjektive Faktor — wozu die sozialistische staatliche Leitung selbst gehört — im Sozialismus selbst an Bedeutung zunimmt, so bleibt er doch stets abhängig vom gesellschaftlichen Sein, von den objektiven Bedingungen und der ökonomischen Basis. Wird das nicht gesehen, so kann es in der sozialistischen Staats- und Rechtspraxis zu Subjektivismus und idealistischer Verkennung der objektiven Bedingtheit staatlicher und rechtlicher Entscheidungen kommen.

Von den objektiven Gesetzen des Staates und Rechts sind zu unterscheiden: juristische Gesetze als Normativakte, mit denen der Staat Recht setzt; wissenschaftliche Gesetze als gedankliche Widerspiegelung objektiv wirkender Gesetze im Bewußtsein der Menschen.

- b) *Sie sind notwendig.* Ein objektives Gesetz des Staates und Rechts ist ein innerer und *notwendiger* Zusammenhang⁸ auf dem Gebiet des Staates und Rechts. Dieser notwendige Zusammenhang kann unterschiedlicher Art sein. So kennen wir Bewegungs- oder Entwicklungsgesetze und Strukturgesetze. Bei den *Bewegungs-* oder *Entwicklungsgesetzen* handelt es sich um notwendige Zusammenhänge auf staatlichem und rechtlichem Gebiet, die in der Realität ablaufende Prozesse in Abhängigkeit von der Zeit betreffen.

Hierzu gehören z. B. das objektiv gesetzmäßige Entstehen des Staates und Rechts mit dem Zerfall der Urgesellschaft; die notwendige geschichtliche Existenz von vier Staats- und Rechtstypen, die einander revolutionär ablösen; die gesetzmäßigen Entwicklungs-

5 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 296.

6 Vgl. E. Hahn, Objektive Gesetzmäßigkeit und bewußtes Handeln im Sozialismus, Berlin 1975, S. 38 f.

7 Vgl. „Rechtswissenschaft und objektive Gesetze der Gesellschaft“, a. a. O., S. 152.

8 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1964, S. 235.